

# **Wahlordnung**

Gemäß § 9 Abs. 2, f der Satzung vom 11. Dezember 1995

(Die Wahlordnung wurde von der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. am 11. Dezember 1995 beschlossen)

## **Vorbemerkung**

Bei den in dieser Wahlordnung gebrauchten Bezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Funktionsbeschreibungen, alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen zu Ämtern im DRK Landesverband Hamburg e.V..

## **§ 2 Wahlverfahren**

Wahlen finden in Wahlversammlungen statt.

## **§ 3 Wahlleiter und Wahlausschuß**

(1) Vor Beginn einer Wahl läßt der Vorsitzende durch die Versammlung den Wahlleiter sowie zwei weitere Wahlausschußmitglieder durch Zuruf vorschlagen und durch Handzeichen wählen. § 12 Absatz (5) Satz 2 der Satzung vom 11. Dezember 1995 gilt entsprechend. Zum Mitglied des Wahlausschusses kann nur gewählt werden, wer in der Versammlung anwesend und nicht selbst Wahlbewerber ist.

(2) Für die Dauer der Wahl führt der Wahlleiter den Vorsitz in der Versammlung. Der Wahlausschuß prüft den Inhalt und die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

## **§ 4 Stimmzettel**

Als Stimmzettel sind vorbereitete gleich große und gleich farbige Zettel zu verwenden. Zur Erleichterung der Auszählung und der Überprüfung des Wahlergebnisses sind für verschiedene Wahlgänge verschieden farbige Stimmzettel zu verwenden.

Stimmzettel, die unterschrieben worden sind oder die ein äußerliches Kennzeichen tragen, durch das die Identität des Abstimmenden ermittelt werden könnte, sind ungültig. Dasselbe gilt, wenn in dem Wahlzettel mehr Namen angegeben sind, als in dem Wahlgang zu wählen sind.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können schon vor der jeweiligen Wahlversammlung bei der Geschäftsführung des Landesverbandes gemacht werden. Diese Wahlvorschläge müssen schriftlich erfolgen. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlleiter die Anwesenden zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen aufzufordern, die schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Kandidaten, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur benannt werden, sofern sie ihr Einverständnis mit der Wahl vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung dem Wahlleiter vorliegt. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlleiter die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekanntzugeben. Wer nicht zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.

(2) Anwesende Wahlbewerber, die sich erstmals für ein von der Wahlversammlung zu besetzendes Amt bewerben, haben sich den Mitgliedern der Wahlversammlung kurz vorzustellen.

## **§ 6 Wahlergebnis**

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(2) Nach der Wahl sind die Gewählten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlgang zu wiederholen.

## **§ 7 Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein vom Wahlausschuß zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die Namen der Wahlausschußmitglieder und der Bewerber sowie die Art der Durchführung der Wahl und die Abstimmungsergebnisse aufzuführen. Die Anwesenheitsliste ist beizufügen. Das Protokoll ist bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

## **§ 8 Anfechtung**

Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet zunächst der Wahlvorstand. Weist dieser die Anfechtung ab, so kann der Anfechtende das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V. binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes über die Anfechtung anrufen.

Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Anfechtungsfristen zusammen mit dem Wahlprotokoll unter Verschuß aufzubewahren.